

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neckarbischofsheim

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am **27. Januar 2015** folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### 1. § 42 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

##### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
Ab dem 01.01.2015: 2,64 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:  
Ab dem 01.01.2015: 0,59 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:  
Ab dem 01.01.2015: 2,64 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 27. Januar 2015

gez. Grether  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neckarbischofsheim, den 27. Januar 2015

gez. Grether  
Bürgermeisterin